

# Info-Abend Praxis

5. Oktober 2020

# Lehrplan – rechtliche Bestimmungen



- **Pflichtpraktikum** –
- in der Schule erworbene **Kenntnisse** und **Fertigkeiten** vertiefen
- in der Schule erworbene **Sachkompetenzen** in der Berufsrealität umsetzen
- in einem **facheinschlägigen** Unternehmen
- umfassenden Einblick in die Organisation von Betrieben
- positive Grundhaltung zum Arbeitsleben

# Aufgaben der Schule



- Hilfe beim Auffinden geeigneter Praxisstellen
- Unterstützung bei der Suche
- Information über die Rechte und Pflichten
- Einwirken auf die Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen
- Praxis im In- und Ausland möglich
- EMPFEHLUNG: COVID 19 nur im Inland

# Infos auf Websites

- [www.hlw19.at](http://www.hlw19.at)

- Unterlagen von ak

[https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Bildung/AKY\\_FAQ\\_Pflichtpraktikum2020\\_A5\\_web.pdf](https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Bildung/AKY_FAQ_Pflichtpraktikum2020_A5_web.pdf)

- Unterlagen GKK

<https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.600051&version=1555416352>

# Pflichten der Schülerinnen und Schüler

- muss in der vorgeschriebenen Zeit abgelegt werden (**Ferien**)
- Dauer ist vom Lehrplan vorgesehen
- **HLW – 3 Monate (Vollzeit)**  
vorzugsweise in Betrieben Tourismus oder Ernährung
- **FSW – 2 Monate (Vollzeit)**  
in Betrieben der Wirtschaft, der Verwaltung, des Tourismus oder Ernährung
- **Voraussetzung** zum Ablegen der

Vorprüfung zur Reife- und Diplomprüfung im 4. Jg.  
Abschlussprüfung in der 3. Kl.

# Bewerbung



- Schriftlich, persönlich, telefonisch
- möglichst früh (Oktober, November, Dezember)
- Bewerbungsunterlagen
- Bei einem Gespräch folgende Bedingungen abklären:
  - Dauer des Praktikums
  - Art der Arbeitsleistung
  - Arbeitsort
  - Arbeitszeit
  - Ort und Art der Unterkunft und Verpflegung(Kosten?)
- **Empfehlung** – Besichtigung des Arbeitsplatzes und der Unterkunft vor Vertragsunterzeichnung

# Verhinderung während der Praktikums

- Bei Krankheit ist das Erreichen des Ausbildungszieles nicht gefährdet  
  
(Verhinderung weniger als ein Drittel der Arbeitszeit)
- Bei längerfristigem Ausfall – Nachholen der versäumten Zeit

# Rahmen- bedingungen



- **Ausbildungsvertrag**

mit dem Lehrplan abgestimmte praktische Arbeiten  
Ergänzung des Unterrichts  
Anleitung und Beaufsichtigung durch den Betrieb

- **Arbeitsverhältnis**

Praktikant/in wird in den Arbeitsprozess eingegliedert  
Merkmale eines Arbeitsvertrages in überwiegenden Ausmaß  
erfüllt

- KEIN Volontariat, KEIN Ferialjob
- Anmeldung zur ÖGK (Öster. Gesundheitskasse)

# Pflicht- praktikum



- Es liegt ein **ARBEITSVERHÄLTNIS** vor  
wenn weisungsgebundene Arbeitsleistung  
im Rahmen einer vereinbarten oder betriebsüblichen Arbeitszeit
- Praktikant/innen im **Gastgewerbe** stehen **IMMER** in einem  
**ARBEITSVERHÄLTNIS**

# Arbeits- verhinderung

- **Krankheit oder Unglücksfall**  
unverzüglich melden, Lohnfortzahlung
- **Arbeitsunfall**  
Anspruch auf volle Entlohnung bis zur Dauer von 8 Wochen
- **Auflösung des Praktikant/innenverhältnisses**  
bei Vereinbarung einer Probezeit (muss ausdrücklich geschehen) –  
ohne Angabe von Gründen  
Einvernehmliche Auflösung jederzeit möglich  
Austritt oder Entlassung (bei Vorliegen wichtiger Gründe)



- **Jugendliche**

8 Stunden täglich  
40 Stunden wöchentlich

- Ausnahme: bis 9 Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich, wenn längere Wochenfreizeit oder Einarbeiten von Fenstertagen

- **Erwachsene** Praktikant/innen  
Normalarbeitszeit

# Überstunden

- **Jugendliche Praktikant/innen**

bis zum 18. Lebensjahr nicht erlaubt  
(einige Ausnahmen wie Vor- und Abschlussarbeiten)

TIPP

- Überstunden aufzeichnen – händische Aufzeichnungen (Arbeitszeitkalender als download auf Website der AK)
- **Ruhepausen:** halbe Stunde am Stück (**Jugendliche**)
- **Tägliche Ruhezeit:**  
12 Stunden (Jugendliche), 11 Stunden (8 Stunden)

# Nachtruhe

- Jugendliche dürfen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Zeit von **20 Uhr bis 6 Uhr** nicht beschäftigt werden
- **Ausnahme Gastgewerbe**  
Jugendliche über 16 Jahre bis 23 Uhr
- Regelmäßige Beschäftigung Jugendlicher während der Nachtzeit, wenn vorher eine ärztliche Untersuchung durchgeführt wurde

## Aufzeichnungen der Arbeitszeit

### Folgende Punkte einhalten

- Monat anführen
- Tatsächlicher Arbeitsbeginn
- An Tagen, an denen nicht gearbeitet wird, keine Eintragungen
- Bei Krankenstand, Urlaub, Zeitausgleich – unter „Sonstiges“ vermerken und entsprechend Arbeitszeit eintragen
- Tägliche Arbeitszeit zusammenrechnen (Pause zählt NICHT)
- Bei Vertrag über 40 Stunden – alles, was über 8 Stunden pro Tag bzw. 40 Stunden pro Woche – als Überstunden eintragen
- Kollektivvertrag mit kürzeren Arbeitszeiten – Eintragungen der Arbeitszeit entsprechend anpassen (Mehrarbeit)
- Am Monatsende alle Zeiten zusammenfassen (Normalarbeitszeit, ev. Mehrarbeit, Überstunden)

# Vorlage Arbeitszeit- aufzeichnungen

Quelle:

[https://www.arbeiterkammer.at/infopool/Arbeitszeitaufzeichnung\\_Muster.pdf](https://www.arbeiterkammer.at/infopool/Arbeitszeitaufzeichnung_Muster.pdf)

JAHR \_\_\_\_\_ MONAT \_\_\_\_\_

	Beginn	Pausenbeginn	Pausenende	Ende	Gesamt	Normalarbeitszeit	Mehrarbeit	Oberstunden	Sonstiges
1.									
2.									
3.									
4.									
5.									
6.									
7.									
8.									
9.									
10.									
11.									
12.									
13.									
14.									
15.									
16.									
17.									
18.									
19.									
20.									
21.									
22.									
23.									
24.									
25.									
26.									
27.									
28.									
29.									
30.									
31.									
				SUMMEN					

U = Urlaub K = Krankenstand BS = Berufsschule DV = Dienstverhinderung ZA = Zeitausgleich

# Entgelt und Arbeitspapiere



- Arbeitsverhältnis
- Höhe richtet sich nach dem Kollektivvertrag
- Wenn nicht Kollektivvertrag, dann angemessenes Entgelt

Hotel- und Gastgewerbe:  
Entgelt in Höhe der Lehrlingsentschädigung

- Sonderzahlungen
- Urlaubersatzleistung
- Entgelt für Feiertage (wenn kein Ersatzruhetag gewährt wurde)

# Zeugnis



- Nach Ablauf muss ein Zeugnis durch den AG ausgestellt werden
- Angaben  
Dauer des Praktikums  
Art der geleisteten Tätigkeit
- Dienstzeugnis ebenfalls möglich
- Arbeitsbescheinigung  
Wichtig für Arbeitslosengeldanspruch beim AMS

# Achtung

- Formulierungen wie:
- „Ich erkläre, keine weiteren Ansprüche geltend zu machen ...“
- „..., dass ich voll lohnbefriedigt bin ...“
- „..., dass mit diesem Betrag alle bis ... entstandenen Ansprüche befriedigt sind ...“
- stellen **Verzichtserklärungen** dar, die keinesfalls ohne Prüfung der Lohnabrechnung abgegeben werden sollten.
- Vorher Rücksprache in der Schule oder AK
- Wird bei der Barauszahlung des Entgelts eine Bestätigung des Erhalts verlangt (Betrag von €... erhalten), ist dies üblich und unbedenklich.

# Familienbeihilfe/ Lohnsteuer

- **Familienbeihilfe** wird für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bezahlt (unabh. von eigenem Einkommen)
- Schüler/innen über 18: Einkommen bis € 12.000.- /Jahr
- **Lohnsteuer**  
ab € 1260.- Lohnsteuer – kann mit Arbeitnehmerveranlagung zurückgeholt werden
- Bei geringerem Einkommen Negativsteuer
- **Schulfahrtbeihilfe**  
Weg muss mind. 2 km lang sein

# Viel Erfolg und Freude beim Praktikum!

- Website der Schule: [www.hlw19.at](http://www.hlw19.at)
- Schule erreichbar bis 2. Ferienwoche, dann Journdienst (Vormittag)
- AK - Prinz Eugen Straße 20-22, 1040 Wien Tel. [+43 1 501 65 0](tel:+431501650)

<https://www.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Bildung/Pflichtpraktikum.html>